

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer

Tageblatt

Hauptblatt und gelesenste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und angrenzenden Gebieten

Dies Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptzollamts zu Bautzen, des Amtsgerichts, des Finanzamtes und des Stadtrats zu Bischofswerda.



Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Dichteste Verbreitung in allen Volksschichten

Beilagen: Sonntags-Unterhaltungsblatt und Landwirtschaftliche Beilage. Geschäftsstelle Bischofswerda, Ullmarkt 15. — Druck und Verlag der Buchdruckerei Friedrich May in Bischofswerda. — Fernsprecher Nr. 22.

Erscheinungsweise: Jeden Werktag abends für den folgenden Tag.
Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle monatlich Mk. 3.75, bei Zustellung ins Haus monatlich Mk. 4.—, durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. 11.25 ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten, sowie Zeitungsausdräger und die Geschäftsstelle des Blattes nehmen jederzeit Bestellungen entgegen.

Postcheck-Konto: Amt Dresden Nr. 1521. — **Gemeindeverbandskassenscheck Bischofswerda Konto Nr. 64.**
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Art — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die 6spaltige Grundzeile (Zm. No. 14) über deren Raum 120 Wg., drückende Anzeigen 80 Wg. Im Textzeile (Zm. No. 14) 300 Wg., die 4spaltige Zeile. Bei Wiederholungen Nachschlag nach feststehenden Sätzen. — Umfrage Anzeigen die 6spaltige Zeile 240 Wg. — Für bestimmte Tage oder Plätze wird kein Gewähr geleistet. — **Erscheinungsort Bischofswerda.**

Nr. 236.

Sonnabend, den 8. Oktober 1921.

76. Jahrgang.

Unterzeichnung des Wiesbadener Abkommens.

Berlin, 6. Oktober. (Wolff-Telegramm.) Die Minister Dr. Rathenau und Loucheur haben heute in Wiesbaden in Vollmacht ihrer Regierungen das Abkommen über die deutschen Sachlieferungen an Frankreich abgeschlossen. Die Unterzeichnung der Nebenabkommen erfolgt voraussichtlich am Freitag.

Der Inhalt des Abkommens

Berlin, 6. Oktober. (W. L. B.) In dem Abkommen über die deutschen Sachlieferungen an Frankreich bekräftigen die beiden Regierungen den Willen zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs durch Lieferung bzw. Bestellung von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen. Die Durchführung der Lieferung soll auf beiden Seiten durch private rechtliche Organisationen erfolgen. Zu dem Verfahren des Anhanges 4 zu Teil 8 des Friedensvertrages kann nach einer Kündigung von einem Jahr zurückgekehrt werden. Die deutsche Regierung darf jedoch diese Kündigung frühestens am 1. Mai 1923 für den 1. Mai 1924 aussprechen. Für die Lieferungen aus dem Abkommen gilt die Einschränkung, daß sie Frankreich lediglich für Zwecke des Wiederaufbaues verwenden darf. In den Lieferungen ist die deutsche Organisation nur insoweit verpflichtet, als sie sich mit den Reparationsmöglichkeiten Deutschlands, den Bedingungen des Rohstoffverkehrs und den Bedürfnissen seiner sozialen und wirtschaftlichen Lage vereinbaren lassen. Der Gesamtwert der Bestellungen soll bis zum 1. Mai 1926 sieben Milliarden Mark nicht überschreiten.

Die Lieferungen können erfolgen durch freie Vereinbarung der deutschen und französischen Organisation. Für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet eine Kommission über Lieferungsbedingungen, Preise, Transport und Abnahmebedingungen endgültig. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Deutschen, einem Franzosen und einer dritten, gemeinsam bestimmten oder vom schweizerischen Bundespräsidenten ernannten Person. Für die Preisfestsetzung, soweit sie nicht durch Vereinbarung erfolgt, gilt ungefähr der normale französische Preis abzüglich der französischen Zollgebühren und der Transportkosten. Ist der in dem Preisverzeichnis bestimmte Preis niedriger als der Preis für die gleiche Ware in Deutschland, so ist Deutschland nur verpflichtet zu liefern, soweit dieser Preis nicht größer ist als höchstens 5 Proz. des Gesamtwertes der Lieferung. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann die französische Regierung nach Anhang 4 zu Teil 8 des Friedensvertrages zurückgreifen.

Soweit die Gegenstände in den in Deutschland ausgegebenen Frühlieferungen enthalten sind, soll die Zahlung an die deutschen Lieferungsorganisationen durch die deutsche Regierung geschehen. Dieser wird der Wert der Lieferungen auf Reparationskonto gutgeschrieben. Das Abkommen unterscheidet hierbei drei Zeitabschnitte: bis 1. Mai 1926, bis 1. Mai 1926 und die übrige Zeit. Die Lieferungen im ersten Zeitabschnitt werden Deutschland nur bis zu 35 Prozent des Wertes gutgeschrieben. Beträgt der Wert der Lieferungen aus dem Abkommen in einem Jahre mehr als eine Milliarde Goldmark, so werden in diesem Jahre 45 Prozent des Wertes dieser Lieferungen gutgeschrieben. Der höchste Betrag, der Deutschland in einem Jahre gutgeschrieben werden darf, ist eine Milliarde Goldmark. Der Betrag der in den einzelnen Jahren nicht gutgeschriebenen Werte der Lieferungen trägt einfache Zinsen zu 5 Prozent.

Am 1. Mai 1926 wird der Restbetrag zusammengerechnet. Die so erhaltene Summe ist in zehn gleichen Jahresraten bis zum 1. Mai 1936 gutzuschreiben. Bei den Lieferungen vom 1. Mai 1926 ab werden grundsätzlich die vollen Werte gutgeschrieben. Jedoch darf die jährliche Gutsschrift auch jezt eine Milliarde nicht überschreiten. Beträgt der Gesamtwert der Lieferungen bis 1. Mai 1926 mehr als 7 Milliarden Goldmark, so ist der überschüssige Betrag innerhalb dreier Monate ab 1. Mai 1926 Deutschland voll gutzuschreiben. Am 1. Mai 1926 ist wiederum festzustellen, welchen Betrag etwa Deutschland noch gut hat. Dieser ist so dem nebst 5 Prozent Zinsen und Zinseszinsen in vier Halbjahresraten abzutragen.

Vom 1. Mai 1926 ab kann Deutschland alle Bestellungen abliefern, soweit durch ihre Ausführung die von Frankreich in einem Jahre äußersten Falles gutzuschreibenden

Beträge (52 Prozent der Annuitäten) überschritten werden würden.

England bewahrt sich freie Hand.

London, 5. Oktober. Wie Reuters erfährt, wird das von Rathenau und Loucheur abgeschlossene Abkommen von englischen Finanzfachverständigen geprüft. Aus politischen Gründen kann England gegen das Abkommen keinen Einwand erheben. Jeder Plan, der Frankreich bei dem Wiederaufbau seiner verunstalteten Gebiete unterstützt, sollte so wenig wie möglich Widerstand finden. Bis jedoch eine eingehende Prüfung des Abkommens stattgefunden hat, ist es unmöglich festzustellen unter die Bedingungen die Verteilung der Reparationen unter die Alliierten in Mitleidenschaft zieht und ob es mit dem Reparationsabkommen in Einklang zu bringen ist. Bis hierüber Klarheit geschaffen worden ist, kann man sich die Reutermeldung nicht in seinem Urteil nur sehr zurückhaltend sein. Obgleich Loucheur und Rathenau erneut zusammenzutreffen, um das Abkommen zu unterzeichnen, so wird es dennoch erst in Kraft treten, wenn es die Billigung der Reparationskommission gefunden hat.

Die Kredithilfe der deutschen Erwerbsstände.

Berlin, 7. Oktober. (Draht.) Ebenso wie der Reichverband der deutschen Industrie haben jetzt die Banken, der Handel und die Landwirtschaft besondere Kommissionen gebildet, welche die Frage des Kreditangebots an die Reichsregierung bearbeiten sollen. Die vier Ausschüsse werden in der nächsten Woche, voraussichtlich am Dienstag, mit dem Reichsfinanzminister über die Ausbringung der Goldmilliarde verhandeln.

Vorgestern hat im Reichsfinanzministerium eine Sitzung über die Frage des Kreditabkommens stattgefunden. Es werden bereits bestimmte Pläne für die Durchführung des Angebots vorgelegt.

Das amerikanische Anleiheangebot an die deutsche Industrie.

Berlin, 7. Oktober. (Draht.) Nachdem der Plan der deutschen Industrie, eine Goldmilliarde zur Reparationsleistung aufzubringen, am 17. v. M. im „Newport Herald“ veröffentlicht worden war, traf bereits am 20. September in Berlin das erste Angebot einer Anleihe von einer großen amerikanischen Finanzgruppe ein. Vor etwa einer Woche fragte eine andere amerikanische Bankgruppe in Berlin an, ob man deutsche Unternehmer nach Amerika senden würde. Mit diesen amerikanischen Finanzleuten finden bereits Besprechungen im Auslande statt. Gestern traf in Berlin die Mitteilung einer dritten amerikanischen Finanzgruppe ein, wonach heute zwei Finanzleute nach Berlin kommen werden, um über eine amerikanische Anleihe zu verhandeln. — Wie das Blatt weiter meldet, stehen deutsche Industriekreise auch mit Vertretern des valutastärksten Landes Europas in Verhandlung. Auch diese Angelegenheit soll dem Blatte zufolge sich günstig entwickeln.

— Die Zahl der Opfer des Pariser Eisenbahnunglücks. Nach einer Blättermeldung wurden weitere Leichen aus den Zugtrümmern im Tunnel von Bagnolles geborgen. Etwa 30 Personen sind im Krankenhaus ihren Verletzungen erlegen. Die Zahl der Toten ist bis zum Abend auf etwa 60 gestiegen.

— Drei Cholerafälle in Königsberg. Dienstag vormittag sind in Königsberg drei Cholerafälle festgestellt worden. Eine im bakteriologischen Institut beschäftigte Frau hat sich infiziert und ihre beiden Untermieter angesteckt. Die Frau ist bereits gestorben. Einer der beiden Untermieter ist leicht, der andere schwer erkrankt.

— Ein englischer Klauke. Londoner Blätter bringen in sensationeller Aufmachung Berichte über den Zusammenbruch eines dortigen Sportkongerns, die stark an die Unternehmungen von Klauke und Köhn erinnern. Den englischen Darstellungen zufolge erörtere in London ein Mann namens James unter der Firma Hall ein „Turffundbüro“, mietete Bureaus, stellte eine Sekretärin an und verbandte

dann Rundschreiben, in denen er zur Einzahlung von Geldern unter folgenden schwindelhaften Versprechungen aufforderte: Er wollte jede Einzahlung von 50 Pfund mit fünf Pfund, jede Einzahlung von 100 Pfund sogar mit 12 Pfund wöchentlich verzinsen. Wie das Gericht, das sich jetzt mit dem geschäftstüchtigen Manne zu befassen hat, feststellte, gab es Leute genug, die diese ungeheuerlichen Gewinne bei einem „Kneppgeschäft“ für möglich hielten. Nach der Angabe der Sekretärin strömte das Geld nur so herein. Unter den Dummheiten, die nicht alle werden, befanden sich Geistliche, Doktoren, Rechtsanwälte (!) und Geschäftsleute. Der Erfolg blieb auch nicht aus, insofern, als James sich ein erstklassiges Auto kaufte, an der Börse spekulierte und schließlich, als ihm die Sache zu brenzlig wurde, unter Mitnahme eines bedeutenden Restes seines Bankguthabens verschwand. Nach den vorläufigen Ermittlungen soll sich die von dem „Sportkongern“ unterschlagene Summe auf etwa 40 000 Pfund Sterling (nach jetziger deutscher Währung etwa 18 Millionen Mark) belaufen.

Aus Guben

Zwickau, 7. Oktober. In der Stadtverordnetenversammlung es zu erregten Austritten, die zu vorzeitigem Abbruch der Sitzung führten. Als die Gewerbesteuer mit 18 bürgerlichen Stimmen gegen 16 sozialistische Stimmen, zu denen sich noch die Stimme des bürgerlichen Vorstehers Teichmann gesellte, abermals abgelehnt worden war, bemächtigte sich der Sozialdemokrat große Erregung. Ein sozialdemokratischer Stadtverordneter warf den bürgerlichen „moralischen Tiefstand“ vor. Als der Vorsteher diesen Ausdruck nicht rügte, tat dies ein Stadtverordneter, ließ sich aber dabei zu einer beleidigenden Äußerung gegen den betr. sozialdemokratischen Stadtverordneten hinreißen. Dieser sprang auf den Sprecher zu und schlug auf ihn ein, glücklicherweise ohne ihn zu treffen. Die Bürgerlichen verließen mit Ausnahme des Vorstehers, geschlossen den Saal. Der Vorsitzende mußte wegen Beschäftigungsfähigkeit die Sitzung schließen. Er legte gleichzeitig den Vorhölh nieder.

Plauen i. V., 7. Oktober. Bei den Elterntatswahlen fielen auf die Liste der Wählervereinigung christlicher Eltern 111, auf die Liste der vereinigten sozialdemokratischen Parteien 56 und auf die Liste der Kommunisten 9 Stimm.

Die Kartoffelversorgung in der Kreishauptmannschaft Bautzen.

Nachdem am vergangenen Sonntag eine Sitzung des Gemeynschaftsrates der Oberlausitz stattgefunden hatte, die sich mit der Kartoffelversorgung beschäftigte, fanden sich am 4. Oktober die Vertrauensmänner des Landbundes Bautzen zu einer Besprechung der gleichen Frage in Bautzen zusammen. Hieran nahmen der Herr Kreishauptmann von Bautzen, die Herren Amtshauptleute von Bautzen und Kamenz, Vertreter der Amtshauptmannschaften Löbau und Zittau, sowie auch die maßgebenden Vertreter der Verbrauchereinteressen teil. Nach eingehender Aussprache wurde in Anlehnung an die im Löbauer Bezirk getroffenen Abmachungen die nachstehende Entschliessung gefaßt:

Die am 4. Oktober in Bautzen versammelten über 200 landwirtschaftlichen Vertrauensmänner der Amtshauptmannschaft Bautzen haben beschlossen und empfehlen ihren im Bezirk ansässigen Berufsgenossen dringend, zur Versorgung der Verbraucher in der Kreishauptmannschaft Bautzen mit Speisekartoffeln in möglichst großem Umfang zum jeweils niedrigsten Bauern Notverkaufspreise der sächsischen Notierungskommission — für die nächsten vierzehn Tage jedenfalls nicht zu einem Zentnerpreise von über 45 Mark — der landwirtschaftlichen Zentrals-Genossenschaft Dresden bez. den örtlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften, sowie vor allem unmittelbar an die Verbraucher zu verkaufen. Die landwirtschaftliche Zentral-Genossenschaft wird den bisherigen Abmachungen gemäß ihrerseits unmittelbar in Verbindung treten; von jeder preiswertem Zwischenhandel auszuschließen. Die Preisunternehmer bitten ihre Berufsgenossen weiterhin alle über dem Notverkaufspreise liegenden Verkaufsangebote abzulehnen, da diese Kartoffeln den sächsischen Verbrauchern aller Voraussicht nach verloren gehen. Sie sind weiter bereit, für Einhaltung des Beschlusses einzutreten. Zu widerständigen Verhandlungen sollen gebrandmarkt werden. Die Landwirte erwarten dagegen, daß die Verbraucher Rücksicht nehmen auf die gegenwärtigen betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten der Landwirtschaft und von übereilten Eingriffen in die Wirt-